Der Landrat

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Landrat
Sven-Georg Adenauer

Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 2
Raum 215
Telefon 05241 - 85 1001
Fax 05241 - 85 1007
Sven.Adenauer@gt-net.de

Herrn
Jürgen Droop
Intiative "Demokratie wagen!"
Kronenstr. 34

33330 Gütersloh

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Geschäftszeichen	Datum
	0.1	04.12.2014

Ihre Anregung gem. § 21 Kreisordnung NRW zu den Themen TTIP und CETA

Sehr geehrter Herr Droop,

Sie hatten mir zusammen mit Frau Dr. Knopp, Herrn Fiedrich und Herrn Bäumer mit E-Mail vom 14.09.2104 einen Antrag nach § 24 GO NRW vorgelegt, mit dem sie eine Beschlussfassung des Kreistages über eine Resolution zu den Themen TTIP und CETA wünschten; diesen habe ich als Anregung im Sinne von § 21 Kreisordnung NRW gewertet und in Übereinstimmung mit der Rechtslage auf die Tagesordnung des Kreisausschusses am 17.11.2014 gesetzt.

Am Vormittag des Sitzungstages hat mich über die Bezirksregierung Detmold (Kommunalaufsicht) eine E-Mail des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW erreicht, mit der diese bei den Kreisen, Städten und Gemeinden in NRW erfragt, ob es dort bereits Fälle einer Befassung mit den Freihandelsabkommen TTIP und CETA in den kommunalen Vertretungen gegeben habe. Dieser E-Mail war eine Mitteilung des Städte- und Gemeindebunds NRW vom 07.11.2014 zur Rechtslage in derartigen Fällen beigefügt (s. Anlage). Da deren Anwendung im Ergebnis zu einer Absetzung Ihrer Anregung von der Tagesordnung des Kreisausschusses führen musste, habe ich – hoffentlich in Ihrem Interesse – ein Mitglied Ihrer Initiative telefonisch umgehend davon unterrichtet. Gleichzeitig hat mir die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Detmold auf Nachfrage telefonisch wie im Nachgang per E-Mail bestätigt, dass sie die Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW teilt.

Wie bereits bekannt, hat der Kreisausschuss sodann unter Berücksichtigung dieser Rechtslage am Nachmittag des gleichen Tages bei der Festlegung der Tagesordnung diesen Punkt von der Tagesordnung abgesetzt. Eine formelle „Anweisung" im Einzelfall seitens der Bezirksregierung Detmold, wie von Ihnen angenommen, gab es daher nicht, wurde von mir als solche auch nicht erwähnt bzw. bezeichnet und war auch nicht erforderlich, da die Rechtsauffassung von mir geteilt wird und ohnehin der Kreistag und seine Gremien ebenso wie die Verwaltung auch ohne gesonderte Anweisung an Recht und Gesetz gebunden sind.

Wie Sie den in der Anlage dargestellten Gründen entnehmen können – sie gelten für die Kreise entsprechend – verfügen auch die politischen Gremien des Kreises Gütersloh in Sachen TTIP und CETA nicht über die erforderliche Befassungskompetenz, da es sich hier um eine europa- bzw. bundesrechtliche Angelegenheit handelt und hinsichtlich des Kreises Gütersloh im Vergleich zu anderen Kreisen keine besondere Betroffenheit erkennbar ist.

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Daher war Ihre Anregung zu Recht von der Tagesordnung des Kreisausschusses abzusetzen.

Unabhängig davon habe ich aber – wie in der Sitzung des Kreisausschusses zugesagt – Ihre Anregung wie auch die entsprechende Resonanz bei den Mitgliedern des Kreisausschusses zum Anlass genommen, den Resolutionstext an den Deutschen Landkreistag als Unterstützung seiner Positionierung weiterzuleiten.

Ich gehe daher davon aus, dass damit Ihrem Anliegen in der Sache auch ohne eine formale Beschlussfassung Rechnung getragen wurde.

Mit freundlichem Gruß

S.-G. Adenauer

Sven-Georg Adenauer

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Mitteilungen - Recht und Verfassung

StGB NRW-Mitteilung vom 07.11.2014

Zuständigkeit des Rates bezüglich der Freihandelsabkommen

Wegen zahlreicher Anfragen bezüglich der Beschlusskompetenz des Rates im Zusammenhang mit der Ablehnung der Freihandelsabkommen TTIP und CETA weist die StGB NRW-Geschäftsstelle darauf hin, dass sich der Rat nach Auffassung der Geschäftsstelle weder mit entsprechenden Anträgen von Fraktionen zur Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO noch mit diesbezüglichen Anregungen gemäß § 24 GO inhaltlich befassen kann.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Anders als der Bundestag oder der Landtag ist der Rat kein Parlament, sondern Teil der Verwaltung. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung. Sie findet dort ihre Grenzen, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der europäischen Union liegt.

Daher hat er auch nicht die Kompetenz, seine politische Auffassung zu bundesrechtlichen bzw. europäischen Angelegenheiten kund zu tun. Das ist vielmehr Angelegenheit der politischen Parteien bzw. der zuständigen staatlichen Ebene. Die Freihandelsabkommen TTIP und CETA werden von der EU-Kommission mit den USA bzw. Kanada verhandelt. Zuständig ist insoweit die EU-Kommission. Auch wenn dieses Abkommen Auswirkungen auf alle Gemeinden haben wird, führt dies jedoch nicht zu einer Befassungskompetenz des Gemeinderates. Der Rat könnte allenfalls dann zuständig werden, wenn eine Bundes- bzw. europarechtliche Angelegenheit für eine bestimmte Stadt im Vergleich zu anderen Kommunen eine besondere Betroffenheit auslösen würde. Dies ist jedoch keinesfalls erkennbar.

Somit hat der Rat keine Befassungskompetenz bezüglich der Freihandelsabkommen TTIP und CETA. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Vorschläge für die Tagesordnung des Rates gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 GO als auch für Anregungen gemäß § 24 GO. Da der Bürgermeister kein eigenes materielles Vorprüfungsrecht besitzt, muss er entsprechende Anträge auf die Tagesordnung des Rates setzen. Mangels Befassungskompetenz des Rates hat dieser sodann in der Ratssitzung den Tagesordnungspunkt/ die Anregung von der Tagesordnung abzusetzen.

Az.: I/2 020-08-48